

## **Fairer Produktwettbewerb und eine bedarfsgerechte Produktauswahl funktioniert nur unter der Voraussetzung einer gleichmäßigen Besteuerung aller Kapital ansparenden Vorsorgeprodukte**

Am 1. Januar 2009 wird in Deutschland die Abgeltungssteuer für Kapitaleinkünfte eingeführt. Der Abgeltungssteuer unterliegen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentfonds und Zertifikaten. Diese werden pauschal mit 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert - in der Summe also bis 28,625 Prozent.

Von dieser Steueränderung betroffen sind alle Kapital ansparenden Vorsorgeprodukte, wie beispielsweise Fonds- und Banksparrpläne, bei denen die Erträge bislang - allerdings ohne Kursgewinne - mit dem persönlichen Steuersatz zu versteuern sind, sofern der Sparerfreibetrag ausgeschöpft wird. Künftig greift hier die Abgeltungssteuer, die in der Summe auf Grund der Kursgewinnbesteuerung künftig in vielen Fällen höher ausfallen dürfte. Demgegenüber genießen Kapital bildende Versicherungen das Privileg der hälftigen Ertragsbesteuerung. Diese Besteuerung greift dabei nicht jährlich, sondern erst am Ende der Vertragslaufzeit.

Das heißt, künftig werden sonstige Sparplanformen steuerlich gegenüber Kapital bildenden Versicherungen deutlich benachteiligt. Diese Benachteiligung auf der einen Seite beziehungsweise Privilegierung auf der anderen Seite wird eine einschneidende Wirkung auf den Produktvertrieb bewirken, wie sich schon heute in den Marketingstrategien zeigt.

Unsere Befürchtung geht dabei in die Richtung, dass die ungleiche Besteuerung letztendlich gleicher, zumindest demselben Zweck dienender Produkte, sprich der Altersvorsorge, zu einer einschneidenden Wettbewerbsverzerrung im Produktvertrieb führen wird. Ein steuerlich induzierter Produktvertrieb wird dabei auch zu Lasten einer bedarfsgerechten Produktempfehlung von Verbrauchern führen. Dies geht automatisch zu Lasten einer ausgewogenen und vernünftigen Altersvorsorge.

Deshalb fordern wir, die Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2009 dafür zu nutzen, die einseitige steuerliche Privilegierung von Kapital bildenden Lebensversicherungen auszuschließen. Zu diesem Zweck sollte die bevorzugte Besteuerung gemäß des halben Ertragssteuersatzes auch für alle anderen Kapital ansparenden Sparformen gelten. Unsere diese Forderung untermauernden Argumente stellen wir im Folgenden dar.

### **Trotz Abgeltungssteuer fehlende steuerliche Transparenz**

Laut Bundesfinanzministerium bietet die einheitliche Besteuerung der verschiedenen Kapitalanlageformen ein hohes Maß an steuerlicher Transparenz und erleichtert die individuelle Anlageentscheidung. Eine steuerliche Gleichbehandlung leistet auch aus Sicht des vzbv einen entscheidenden Beitrag dazu, dass Verbraucher ihre Anlageentscheidung nicht nach steuerlichen

Gesichtspunkten ausrichten, sondern allein an der Bedarfsgerechtigkeit und der Güte des Produktes orientieren.

Anders als das Ministerium vorgibt, hat die Einführung der Abgeltungssteuer allerdings keine einheitliche Besteuerung zur Folge. Vielmehr werden Kapital bildende Lebensversicherungen künftig steuerlich gegenüber allen sonstigen Kapital ansparenden Produkten privilegiert. Denn die Erträge müssen nicht, wie es bei allen anderen Sparplänen der Fall ist, jährlich versteuert werden, sondern erst bei Auszahlung des Kapitals nach Erreichen des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers und nach einer Vertragslaufzeit von mindestens 12 Jahren. Dabei wird jedoch lediglich die Hälfte der Erträge - mit dem persönlichen Steuersatz - versteuert. Die Höhe des Steuervorteils hängt damit vom persönlichen Steuersatz ab. Doch selbst bei einem Spitzensteuersatz von 42 Prozent liegt die Ertragssteuer dann maximal bei 21 Prozent. Das heißt, die halbe Ertragsbesteuerung ist für den Sparer in allen Fällen günstiger als die Abgeltungssteuer. Der Vorteil ist umso höher, je geringer der persönliche Steuersatz des Sparers ist. Hinzu kommt, dass die Kapitalerträge auch während der Ansparphase keinerlei steuerlichen Abzügen unterliegen und sich deshalb der Zinseszins-Effekt voll entfalten kann, während bei anderen Sparplänen - Zuflüsse aus Zinsen oder Dividenden auch wenn diese thesauriert werden - jährlich besteuert werden.

### **Bedarfsgerechte Produktauswahl ist dann in Gefahr, wenn sie allein auf steuerlichen Erwägungen beruht**

In der Konsequenz wird die produktabhängige unterschiedliche Besteuerung Verbraucher auch künftig in ihrer Vorsorgeentscheidung dazu zwingen, sich nicht an der individuellen Bedarfsgerechtigkeit des Produktes zu orientieren. Vielmehr werden Verbraucher von der Bedarfsgerechtigkeit der zur Auswahl stehenden Altersvorsorgeprodukte abgelenkt. Das heißt wichtige Aspekte, wie die Verfügbarkeit beziehungsweise Flexibilität des Kapitals, Sicherheits- und Rentabilitätsansprüche an die Kapitalanlage oder die Frage der Notwendigkeit oder auch Überflüssigkeit bestimmter mit der Altersvorsorge verbundener Zusatzversicherungen treten in den Hintergrund. Die Beratung von Anlage-, Vermögens- und Steuerberatern wird ihr Übriges tun. Sowohl aus unserer Praxis der Verbraucherberatung als auch der Marktbeobachtung ist bekannt, dass Steueraspekte stets als Verkaufsargument genutzt werden, die der Frage nach Bedarfsgerechtigkeit der Produktempfehlung nicht selten entgegenstehen.

Besonders gravierend sehen wir die Gefahr, dass Verbraucher dazu gebracht werden, ihr momentan noch in Bank- oder Fondsparverträgen gebundenes Vermögen wegen der steuerlichen Privilegierung in Lebensversicherungen zu übertragen. Bei dieser Praxis des so genannten aktiven „Ausspannens“ werden hohe und nochmalige Abschlusskosten zugunsten des Vertriebs fällig, die den Kapitalstock jedoch erheblich schmälern.

### **Verschiebungen im Produktvertrieb - allein steuerinduziert**

Bereits heute zeigen sich gravierende Auswirkungen im Produktvertrieb, die durch die künftig geltende Abgeltungssteuer abzuleiten sind. Sehr aktiv bis aggressiv werden Produkte beworben und verkauft, mit denen die Abgeltungssteuer umgangen werden soll. Die Abgeltungssteuer und die hieraus resultierenden Steuervorteile bei den Konkurrenzprodukten werden als schlagkräftiges Verkaufsargument herangezogen. Diese steuerinduzierte Wettbewerbsver-

zerrung verläuft insbesondere zugunsten fondsgebundener Lebensversicherungen und Dachfonds und geht dabei zulasten von Fonds- und Banksparrplänen.

Dachfonds investieren das Geld der Anleger in andere Einzelfonds. Hieraus ergibt sich ein Steuervorteil für die Anleger dadurch, dass der Manager des jeweiligen Dachfonds auch nach Einführung der Abgeltungssteuer die Anlage-schwerpunkte durch den Austausch der Zielfonds jederzeit verschieben kann, ohne dass für die Kursgewinne, die im Fonds aufgelaufen sind, die Abgeltungssteuer fällig wird. Der Anleger kann damit dauerhaft das alte Steuerrecht konservieren.

Fondsgebundene Policen profitieren ebenfalls von den steuerunschädlichen Fondswechselföglichkeiten und daneben von der steuerlichen Behandlung als Versicherungsprodukt.

### **Trotz Steuervorteil kein besseres Kapitalergebnis**

Pikant an dieser Umgehungsmöglichkeit ist, dass trotz Abwendung der Abgeltungssteuer mit Dachfonds oder Fondspolice die Nachsteuerrendite nicht unbedingt besser ausfällt. So ist bezogen auf Dachfonds zum einen durch die doppelte Kostenstruktur die Gebührenbelastung sehr hoch. Kosten entstehen für das Management und die Verwaltung des Dachfonds genauso wie für diese Aufgaben in den einzelnen Zielfonds. Zum anderen sind Dachfonds in den vergangenen Jahren nicht durch eine überdurchschnittliche Wertentwicklung aufgefallen. Das heißt, im Vergleich zu Einzelfonds amortisieren sich die höheren Gebühren nicht durch eine bessere Performance. Bezogen auf fondsgebundene Versicherungen zeigt eine Untersuchung der Verbraucherzentrale Bremen vom 24.10.2007<sup>1</sup>, dass in den aller meisten Fällen mit einer Fondspolice trotz günstiger halber Ertragsbesteuerung ein niedrigerer Kapitalstock aufgebaut wird als beim reinen Fondssparplan mit Abgeltungsbesteuerung, obwohl in beiden Varianten der gleiche Fonds zugrunde liegt. Ursächlich hierfür sind ebenfalls die hohen Kosten, hier im Versicherungsmantel. Bei fondsgebundenen Policen besteht also das Problem, dass der steuerliche Vorteil durch die höheren Kosten wieder zunichte gemacht wird.

Im Resultat verzichtet der Fiskus also auf Steuereinnahmen und der Anleger auf einen vernünftigen Kapitalzuwachs - den Profit generiert allein die Versicherungs- und Dachfondsbranche.

Berücksichtigt man obendrein, dass viele langfristig angelegte Sparverträge nicht durchgehalten werden, so spricht auch dies eher gegen die fondsgebundenen Versicherungsprodukte. Denn bei Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr greift auch bei ihnen die Abgeltungssteuer. Aufgrund der anfänglich hohen Kostenbelastung durch die gezillmerte Abschlussprovision und einem möglichen Stornoabzug bei der Kündigung dürfte das Guthaben dann in den meisten Fällen noch weiter hinter der direkten Besparung eines Fonds zurückbleiben.

---

<sup>1</sup> Fondspolice meist schlechter als reine Fonds, <http://www.verbraucherzentrale-bremen.de/themen/geld/fondspolice-meist-schlechter.html>

## **Ist das Steuerprivileg überhaupt zu rechtfertigen?**

Schließlich muss die Frage diskutiert werden, warum eine Kapital bildende Lebensversicherung steuerlich anders behandelt werden soll als andere Kapitalbildungsformen. Zwingende Voraussetzung wäre zumindest, dass es sich bei einer Kapital bildenden Lebensversicherung um ein gegenüber anderen Sparformen unterschiedliches Produkt handelt. Letztendlich ist eine Kapital bildende Lebensversicherung jedoch nichts anderes als eine Vermögensbildungsform. Das Kapital ist am Vertragsende kapitalisierbar. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei in den aller meisten Fällen um ein Kombinationsprodukt aus Sparvertrag und Risiko-Lebensversicherung. Die Absicherung des Risikos des Todes ist dabei ein Vertragszusatz, der nicht zwingend notwendig ist, beziehungsweise sogar transparenter und kostengünstiger in einem separaten Vertrag versichert werden kann. Bei einer Trennung von Risikoabsicherung und Kapitalaufbau besteht überdies immer ein entscheidender Vorteil in prekären Lebenssituationen. Kann beispielsweise bei Arbeitslosigkeit oder Geburt eines Kindes der volle Sparbeitrag nicht mehr aufgebracht werden, so kann zumindest mit einem bedeutend geringeren Beitrag für die Todesfallabsicherung wenigstens der Risikoschutz aufrecht erhalten werden, wenngleich der Sparvertrag nicht fortgeführt werden kann.

## **Forderung nach steuerlicher Gleichbehandlung**

Durch eine konsequente steuerliche Gleichbehandlung aller Kapital ansparenden Vorsorgeprodukte sollten Wettbewerbsverzerrungen, Anreize zu Ausweichreaktionen und Altersvorsorgestrategien, die allein aus steuerlichen Erwägungen getroffen werden, abgewendet werden.

Als positives Beispiel für eine produktneutrale und damit wettbewerbsneutrale Förderung dient die Riester-Rente. Die fürs Alter vorgesehenen Sparformen Lebensversicherungen, Bank- und Investmentfondssparpläne sind in diesem System gleichgestellt. Die Produktentscheidung des Verbrauchers kann frei von Wettbewerbsverzerrungen nach seinen persönlichen Bedürfnissen erfolgen. Diese hieraus zu beobachtende unverzerrte Produktauswahl bewerten wir als Erfolg.

In diesem Sinne fordern wir, die Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2009 dafür zu nutzen, die einseitige steuerliche Privilegierung von Kapital bildenden Lebensversicherungen auszuschließen. Zu diesem Zweck sollte die bevorzugte Besteuerung gemäß des halben Ertragssteuersatzes auch für alle anderen Kapital ansparenden Sparformen gelten.

Wir sprechen uns dafür aus, die hälftige Kapitalertragsbesteuerung künftig unabhängig von der Vorsorgeform allein an den Kriterien einer bestimmten Mindestlaufzeit des Vertrages, an einer Auszahlung ab einem bestimmten Lebensjahr und einer Produkt-Beaufsichtigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu orientieren. Im Sinne einer vereinfachten Umsetzbarkeit sollten sich diese Voraussetzungen an die für Kapital bildende Lebensversicherungen geltenden Fristen von 12 Jahren Mindestlaufzeit und einer Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres orientieren.

Da die halbe Ertragsbesteuerung als Steuersubventionierung der Kapitalbildung verstanden werden muss, halten wir es jedoch für angemessen, den begünstigten jährlichen Sparbeitrag der Höhe nach zu begrenzen - beispielsweise auf einen Sparbeitrag in Höhe von 500 Euro monatlich oder 6.000 Euro jährlich.